

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/120/Hü/NK	3007	16.09.2014
	DI Claudia Hübsch		

**Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler)
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Ziel der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist die Schaffung einheitlicher und transparenter Voraussetzungen für die Zulassung und Eichung von Kältezählern. Somit ist es möglich, schon bei der Herstellung von Wärme- und/oder Kältezählern diese Voraussetzungen zu berücksichtigen. Deshalb werden überarbeitete Eichvorschriften erlassen, die die bisherigen Eichvorschriften für Wärmezähler um Regelungen für Kältezähler erweitern. Aus diesem Grund erfolgen terminologische Anpassungen sowie Sonderbestimmungen für Kältezähler und Wärme/Kältezähler. Die festgelegten Anforderungen beruhen auf der harmonisierten Normenreihe ÖNORM EN 1434:2007 „Wärmezähler“ und sind technologieunabhängig formuliert. Da die Normenreihe derzeit überarbeitet wird, ist zu erwarten, dass die Eichvorschriften innerhalb der nächsten zwei Jahre aktualisiert werden.

Das Maß- und Eichgesetz (MEG) regelt, dass eine Eichpflicht für Kältezähler ab 1. Jänner 2013 besteht. Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen noch Kältezähler verwendet oder bereitgehalten werden, die vor dem 1. Jänner 2013 hergestellt wurden und den Eichvorschriften nicht entsprechen. Das bedeutet, dass nach dem 31. Dezember 2018 unabhängig von Herstellungsdatum nur noch zugelassene und geeichte Kältezähler im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden dürfen. Für nicht zugelassene und/oder ungeeichte Kältezähler, welche sich in Verwendung befinden, kann bis zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung und Eichung erwirkt werden, um sie auch nach dem 31. Dezember 2018 weiterhin verwenden oder bereithalten zu dürfen. Die Übergangsfrist wurde so gewählt, dass sie

mit der Dauer der Nacheichfrist (5 Jahre gemäß MEG) übereinstimmt und so ein Ausbau von nicht geeichten Kältezählern und insbesondere Wärme/Kältezählern aus dem Netz erst im Zuge der periodischen Nacheichung erforderlich wird.

Betroffen sind die Versorgungsunternehmen, die Hersteller derartiger Messgeräte und die Abnehmer von thermischer Energie über Kältezähler (Fernkälte).

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 17.10.2014** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler)** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch